

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler
für die Haushaltsjahre 2022 / 2023
vom 25.11.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung am 29.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 21.11.2022 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 - Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	<u>2022</u>	<u>2023</u>
der Gesamtbetrag der Erträge	auf 1.562.000 Euro	1.586.700 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf 1.810.500 Euro	1.776.800 Euro
der <u>Jahresfehlbetrag</u>	auf -248.500 Euro	-190.100 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf -112.100 Euro	-53.700 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 786.900 Euro	464.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 991.200 Euro	1.425.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf -204.300 Euro	-961.000 Euro
die Aufnahme von Investitionskrediten	auf 204.300 Euro	961.000 Euro
die Tilgung von Investitionskrediten	auf 87.700 Euro	107.100 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	auf 116.600 Euro	853.900 Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf -199.800 Euro	-160.800 Euro

§ 2 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
zinslose Kredite	auf 0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite	auf 204.300 Euro	961.000 Euro
zusammen	auf 204.300 Euro	961.000 Euro.

§ 3 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro	280.000 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	30.000 Euro.

§ 4 - Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2022</u>	<u>2023</u>
- Grundsteuer A	auf	320 v.H.	320 v.H.
- Grundsteuer B	auf	385 v.H.	385 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	120,00 Euro	120,00 Euro

§ 5 - Beiträge

		<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf		25,00 €/ha	25,00 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zu Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf		14,00 €/ha	14,00 €/ha.

§ 6 - Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 1.240.986 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2021 beträgt 1.049.486 €, zum 31.12.2022 800.986 € und zum 31.12.2023 610.886 €.

§ 7 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

Nanzdietschweiler, den 25.11.2022
gez. Filipiak-Bender, Ortsbürgermeisterin

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.12. bis 20.12.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 - 5.10 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 25.11.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Lothschütz, Bürgermeister